

# RS OGH 1991/11/27 3Ob115/91 (3Ob116/913Ob117/91)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1991

## Norm

EO §39 IVB

EO §39 IVE

EO §42 A

EO §238

## Rechtssatz

Wird in einem Exekutionsverfahren gegen mehrere oder alle Miteigentümer die Exekution durch Zwangsversteigerung ihrer Anteile betrieben, so bleibt doch die Versteigerung jedes einzelnen Anteils insoweit selbständig, daß die Einstellung oder Aufschiebung der Exekution nicht der Fortgang des Verfahrens gegen die Verpflichteten hindert, bei denen Gründe für die Einstellung oder Aufschiebung der Exekution fehlen oder nicht geltend gemacht werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 115/91

Entscheidungstext OGH 27.11.1991 3 Ob 115/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0001059

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)